

Satzung von ENERGIEWENDE e.V.

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Energie-wende e.V.". Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Verbraucherberatung hinsichtlich einer umweltfreundlichen, sozialverträglichen und langfristig sinnvollen Energieumwandlung und -nutzung.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge und Podiumsdiskussionen.
 - Herausgabe von Informationsschriften.
 - Aufklärung und Beratung bei Energiefragen.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und sie fördern wollen.
- 3.2 Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist ist hierbei nicht vorgesehen. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags.
- 4.3 Der Ausschluss soll erfolgen
- a) Wenn das Vereinsmitglied, trotz zweifacher Mahnung, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages noch im Rückstand ist.
 - b) Bei schuldhaftem grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines.
- 4.4 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Bei Eintritt während des Geschäftsjehres zahlt das Mitglied einen anteiligen Betrag für den Rest des Geschäftsjahres.
- 5.3 Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag auf Antrag zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5.4 Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, er ist spätestens drei Monate nach Fälligkeit zu zahlen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 6.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen. Zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter kann der Vorstand für den betreffenden Teil seiner Sitzung die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Die Überparteilichkeit des Vereins streng zu wahren.
 - c) Das Vereinseigentum (z. B. Bücher) schonend zu behandeln.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Arbeitskreis
- c) der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich einzuladen. Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse geschickt wurden.
- 8.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt ihre/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den erschienen Mitglieder abgegeben Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Enthaltungen zählen als gültig abgegebene Stimmen.
- 10.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn ein Mitglied dies verlangt, so ist geheim abzustimmen.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim.
- 10.5 Bewerben sich zwei oder mehr Personen für ein Amt und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl auf eine binnen vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung vertagt.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in.

11.2 Der Verein kann von jedem Mitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

12. Arbeitskreis

12.1 Der Arbeitskreis führt die inhaltliche Arbeit des Vereins durch.

12.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit der anwesenden Mitglieder gilt der Antrag als abgelehnt.

13. Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

14. Satzungsänderungen

14.1 Eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Satzungspunktes in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

15. Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültig abgegeben Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Öko-Institut, Institut für angewandte Ökologie e. V. in 7800 Freiburg. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.10.89 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rüsselsheim, den 12.10.1989

17. Änderungsvermerke

- 17.1 Punkt 15.3. der Satzung wurde am 1.3.90 per Vorstandsbeschluss in die obenstehende Fassung umgewandelt.
- 17.2 Punkt 1.1 wurde am 7.11.91 durch die Mitgliederversammlung in die obenstehende Fassung umgewandelt.